



Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg

vom 13. Dezember 2005

ab 1.1.2018



Dienst- und Besoldungsreglement

Vom 13. Dezember 2005

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchberg,
gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998,
erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diesem Reglement unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde Buchberg.

Geltungsbereich

² Das Reglement regelt auch die Besoldung der Behördenmitglieder der Gemeinde; für ihre Dienstverhältnisse gilt es sinngemäss.

Art. 2

¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum, im Dienst der Gemeinde Buchberg stehen.

Begriffe

² Personal bezeichnet die Gesamtheit der Angestellten.

Art. 3

¹ Die Personalpolitik richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Grundsätze der Personalpolitik

- a) Zwischen Arbeitgeber und dem Personal wird ein partnerschaftliches Verhältnis angestrebt, welches auf Selbstverantwortung und gegenseitiger Achtung beruht.
- b) Von den Angestellten wird eine hohe Identifikation mit der Aufgabe und ein hohes Engagement sowie Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet.
- c) Die Angestellten werden entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten gefördert.

² Bei der Umsetzung dieser Grundsätze sind die Wirtschaftlichkeit und die vorrangigen betrieblichen Interessen zu beachten.

Art. 4

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag.

Ergänzendes Recht



II. Arbeitsverhältnis

Art. 5

Stellenplan und Anstellungsinstanz

¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen des Budgets den Stellenplan fest.

² Die Anstellungen erfolgen durch den Gemeinderat, soweit nicht eine spezielle gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.

³ Arbeitgeberin ist die Gemeinde Buchberg, unabhängig von der Anstellungsinstanz.

Art. 6

Begründung

¹ Offene Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.

² Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

³ Das Arbeitsverhältnis kann für spezielle Funktionen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Reglement abweichen.

Art. 7

Dauer und Probezeit

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

² Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

³ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Art. 8

Änderung

¹ Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

² Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist

c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern

Art. 9

Beendigung

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

a) Kündigung durch den Angestellten oder die Angestellte.

b) Übertritt in den Ruhestand nach den Bestimmungen über die Pensionskasse und SVA(AHV)¹.

² Die Kündigung durch den Arbeitgeber bedarf eines sachlichen Grundes und muss begründet werden.

³ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit in der Anstellungsverfügung nichts anderes geregelt ist.

¹ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011



III. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 10

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Auszahlung in 13 Monatsraten⁷. *Lohn*

² Für auszubildende Personen, Aushilfen sowie im Stundenlohn beschäftigtes Personal regelt der Gemeinderat den Lohn.

Art. 11¹

¹ Die Gemeindebehörden beziehen pro Jahr folgenden Lohn: *Entschädigung für
Behördemitglieder*

- a) Gemeindepräsidium^{2 3} CHF 23'200.00
- b) Mitglied des Gemeinderates, Fixum CHF 5'000.00
- c) Referatsentschädigung⁴:

Hauptreferate ⁵	CHF		CHF
- Bau	3'950		
- Tiefbau	3'950		
- Finanzen	3'950		
- Soziales	3'950		
- Bildung	3'950		
Nebenreferate			
- Bau- und Feuerpolizei	4'000	- Entsorgung	1'300
- Verwaltung	4'000	- Kultur und Vereine	500
- Erbschaft Präsidium ⁶		- Bildungswesen ²	4'000
- Polizei	500	- Nahverkehr	650
- Kanalisation/ARA/Wasser	4'000	- Gemeinschaftsantenne	700
- Forst/Werkhof	2'500	- Steuern / Controlling	4'000
- Präsidium Soziales	4'000	- Wehrdienst WUK	600
- Güter	1'000		
- Landwirtschaft	300		

- d) Schulbehörde
 - die gewählten Schulbehörde Mitglieder exkl. Vertreter Schulreferat aus dem Gemeinderat, werden gemäss Besoldungsvorschlag der Verbandsfinanzierung Zweckverband Schulen Rüdlingen-Buchberg (VSRB) festgelegt und ist ein integraler Bestandteil der Gemeindebesoldung.

² Die Besoldung des Gemeinderates wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die übrige Besoldung legt der Gemeinderat im Anhang zum Besoldungsreglement fest.

Art. 12

Die Jahresgrundbesoldung der übrigen gewählten und der festangestellten Personen werden *Besoldungsklassen* in Anlehnung an die kantonalen Besoldungsklassen durch den Gemeinderat festgelegt.

² Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2008
³ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2012
⁴ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2012
⁵ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2016
⁶ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 5. Dezember 2016
⁷ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 4. Dezember 2017



Art. 13

- Sozial-Versicherungen*
- ¹ Wer einen Lohn bezieht, der das BVG-Minimum übersteigt, ist bei einer Pensionskasse (in der Regel Pensionskasse des Kantons Schaffhausen) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.
 - ² Angestellte, deren Pensum 8 Stunden pro Woche übersteigt, sind gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) versichert⁷.
 - ³ Die Beiträge der Angestellten betragen 50 Prozent der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung⁷.
 - ⁴ Angestellte, deren Pensum 8 Wochenstunden übersteigt und die in einem vertraglichen Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde stehen, sind taggeldversichert. Der Anstellungsvertrag regelt im Grundsatz die Versicherungsbasis⁷.
 - ⁵ Gewählte Personen (Gemeinderäte, Revision und Stimmenzähler) sind im Rahmen Ihrer Besoldung nichtbetriebsunfall- und taggeldversichert⁷.

Art. 14

- Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigung*
- ¹ Festangestellte Personen bedürfen einer Bewilligung, wenn sie ein öffentliches Amt oder eine Nebenbeschäftigung antreten wollen.
 - ² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das öffentliche Amt oder die Nebenbeschäftigung
 - a) mit der Stellung unvereinbar ist
 - b) die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer während der Arbeitszeit wesentlich beansprucht.

Art. 15

- Ferien und Urlaub*
- ¹ Festangestellte (Vertragsregelung) Personen haben Anspruch auf Ferien:
 - bis 50. Altersjahr: 4 Wochen
 - ab 50. Altersjahr: 5 Wochen
 - ² Bei Anstellung im Stundenlohn ist der gesetzliche Ferien/-Feiertagsanspruch und Versicherungsanteil im Brutto-Stundenlohn enthalten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

- Aufhebung des bisherigen Rechts*
- Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements wird aufgehoben:
Alle früheren Besoldungs- und Entgeltvereinbarungen, festgelegt: entweder in Auszügen zu den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen, oder aus Referatsbeschlüssen.
Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg vom 15. Dezember 2004 und alle früheren Besoldungs- und Entgeltvereinbarungen, festgelegt: entweder in Auszügen zu den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen oder aus Referatsbeschlüssen.²

Art. 17

- In-Kraft-Treten und Publikation*
- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft.
 - ² Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren.

Beschluss der Gemeindeversammlung Buchberg am 4. Dezember 2017

Namens der Einwohnergemeinde Buchberg

Der Präsident: Die Schreiberin

Hanspeter Kern Susan Müller



ANHANG ZUM DIENST- UND BESOLDUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE BUCHBERG

Gestützt auf Art. 11 des Dienst- und Besoldungsreglements der Gemeinde Buchberg vom 4. Dezember 2017 legt der Gemeinderat folgende Besoldung für das Jahr 2018 fest:

B= Bruttolohn CHF / N= ca. Nettolohn (CHF) nach Abrechnung der Sozialfaktoren

1. Gemeinderat	Präsident	
	Büromiete (Spesen)	1'100.00
	Verwaltungsaufwand (Spesen: Büro, Porto, Telefon, PC, Drucker, Papier)	1'000.00
	Gemeinderäte	
	Verwaltungsaufwand (Spesen: Büro, Porto, Telefon, PC, Drucker, Papier)	1'000.00
	Stundenlohn für ausserordentliche Arbeiten, die nicht durch Sitzungs- oder Taggeld abgegolten werden. (Projektarbeiten/Investitionsprojekte).	B 45.00 (N 41.30)
2. Erbschaftsbehörde	Präsident	Sitzungsgeld
	Schreiber/-in: externer Aufwand (Rüdlingen)	
3. Sozialhilfebehörde	Präsident	in Fixum enthalten
	Schreiber/-in	
	Mitglieder	in Fixum enthalten
4. Rechnungsprüfungskommission	Mitglieder	Fixum inkl. Sitzungen ⁷ inkl. Spitex Mit Einführung HRM 2 Stundenansatz
		1'500.00 N 41.30 (B 45.00)
5. Betriebskommission Mehrzweckhalle	Präsident	Sitzungsgeld
	Mitglieder	Sitzungsgeld
		120.00 70.00
Gemeinde-Stundenlohn «G-Stundenlohn»	Der Gesamtstundenlohn setzt sich wie folgt zusammen:	
	Grundlohn + Ferienanteil 4 Wochen	8.33%
	AHV/IV/EO:	-5.125%
	ALV:	-1.10%
	UVG (NBU) bei >8h/Woche:	-.50%
	Krankentaggeld	-1.54%
		Total 8.27%
	(Arbeitnehmerbeitrag: ca. 6.225%)	
6. Hauswartung Gemeindehaus	Im Gemeindestundenlohn mit Anstellungsvertrag (Basis ca. Fr. 7'000.--/a)	G-Stundenlohn
7. Abwart Gemeindezentrum und Schule	Im Gemeindestundenlohn mit Anstellungsvertrag (Basis ca. CHF 7'500.--/a) Zusätzlich Separatreinigungen im Gemeinde-Stundenlohn	G-Stundenlohn G-Stundenlohn

⁷ Inkl. Spitex, Zweckverbände, Kassen, zusätzliche Sitzungen nach Stundenlohn Gemeinderäte



8.	Hauswartung Kindergarten aufgehoben	
9. Bestattungswesen	Die Tätigkeiten im Bestattungswesen richten sich grundsätzlich nach dem Gemeindestundenlohn. Urnengrab öffnen erfolgt generell durch den Gemeindemitarbeiter. Sargträger erhalten je CHF 42.00 Pauschal (Spesen) Begleitung und Besichtigung erfolgt durch den Bestattungsbeamten.	G-Stundenlohn
10. Forst	Forstreferent	Fixum
11. Gemeindemitarbeiter im Stundenlohn		G-Stundenlohn
12. Gemeindeangestellte	Werkhof: Strassen, Abwasser, Wasserversorgung, Aussenanlagen öff. Gebäude, (50% Pensum) Entschädigung gemäss Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag
13. Arbeitssicherheit Arbeitskleidung (nach EKAS-Richtlinien)	Gemeindemitarbeitende: Strassen, Abwasser, Wasserversorgung, Aussenanlagen, erhalten je eine Erstausrüstung Arbeits-Sicherheitskleidung nach EKAS-Richtlinien (mit Buchberger Erkennung). Zur <u>Wiederbeschaffung</u> infolge Abnutzung während den Gemeindetätigkeiten, erhalten die Gemeindemitarbeitenden zusätzlich: Mitarbeitende ohne vertraglich festgelegter Entschädigung (Stellvertretungen) erhalten infolge Abnutzung der privaten Kleidung:	Z. L. Gemeinde 0.70/h 0.70/h
14. Gemeindeganzlei	<u>Gemeindeganzreiber/-in</u> (80% Pensum. Der Jahreslohn wird durch den Gemeinderat festgelegt und entspricht dem Anstellungsvertrag mit Lohnerhöhungen) In Besoldung Gemeindeganzreiber/-in inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle GR-und Zweckverbandssitzungen <u>Büroangestellte</u> (Gemeindeganzreiber/-in Stv.) 30% Pensum mit Vertrag (Fixbesoldung); Zusatzleistungen auf Bedarf mit Gemeinde-Stundenlohn Pikett nach Bedarf; Zusatzreglement zum Besoldungsreglement Nicht inbegriffen bei beiden sind Projekt-, Spitex-, Abstimmungs- und Baukommissionssitzungen.	122'000.00 Spitex = Arbeitszeit Projekte = Arbeitszeit Baukommission = Art 25 Abstimmungen = Art. 18
15. Lehrkräfte / Kindergärtnerin	Gem. Besoldungsverordnung des Kantons, zusätzlich 5 % Gemeindeganzzulage (Besitzstandswahrung) „Keine Zulagen für neue Anstellungen“ Entscheid GR mit Auszug aus dem Protokoll 18.02.2014. Bestehende Zulagen bleiben bestehen (Besitzstandswahrung).	
16. Strassenunterhalt	<u>Strassenmeister</u> im Stundenlohn Stellvertreter im Stundenlohn Aushilfen	B 33.00 (N 30.30) B 33.00 (N 30.30) G-Stundenlohn
17. Waagmeister	<u>Waagmeister</u> Fixum pro Jahr + 50% der Gebühren <u>Waagmeister-Stellvertreter</u>	450.00 G-Stundenlohn



18. Wahlbüro	<u>Präsident oder Stellvertreter (Vizepräsident)</u> pro Urnengang	150.00
	<u>Aktuar</u> pro Urnengang	150.00
	<u>Mitglieder</u> (Stimmzähler) pro Abstimmungssonntag	100.00
	Pauschale für Urnenwache	80.00
	Pauschale als Stimmzähler an Gemeindeversammlung Einrichten und Abräumen (Bestuhlung) Gemeindestundenlohn	70.00 G-Stundenlohn
19. Wasserversorgung	Kassier in Entschädigung Zentralverwalter enthalten Pumpenwart in Entschädigung Gemeindearbeiter enthalten	
20. Weibel	<u>Weibel</u> + pro Verteilung 15 km à Fr. 0.70 Spesenpauschale	G-Stundenlohn 10.50
21. Zentral- und Steuerverwaltung	<u>Zentralverwaltung- und Steuerverwalter</u> (40% + 40% Pensum)	100'000.00
22. Taggelder	Ganzer Tag (inkl. Verpflegung, exkl. Fahrtentschädigung) bei Dauer > 3h	250.00
	Halber Tag bei Dauer bis zu 3h	150.00
	Km-Entschädigung (nur wenn <u>mehr als 10 km pro Fahrt</u>)	0.70/Km
23. Ausserordentliche Referatssitzungen und Stv. Sitzungsgelder	<u>Präsident</u>	120.00
	<u>Aktuar</u>	120.00
	<u>Mitglieder</u> (Ausserordentliche Gemeinderats- und Kommissionssitzungen, die max. 2 Stunden dauern und lokal oder im Umkreis von 3 Km stattfinden [kein Km-Geld].)	70.00
24. Entsorgungswart	Nach Aufwand im Gemeindestundenlohn (Anstellungsvertrag)	G-Stundenlohn
25. Baukommission	Präsident (ordentliche Sitzungen ohne Projekte)	<i>In Referat</i>
	Aktuarin	150.00
	Mitglieder pro Sitzung	70.00
26. Schule	Die Besoldung Schule findet im Rahmen des SVRB Finanzierungsreglements statt und unterstehen dem Gemeindeversammlungsbeschluss beider Gemeinden.	
27. Jubiläen	10 Dienstjahre	1 Monatsgehalt
	20 Dienstjahre	1 Monatsgehalt
	25, 30, 35, 40 Dienstjahre	1 Monatsgehalt und 1 Tag Ferien
28. Fuhrleistungen	<u>Salzen</u> ⁸ ohne Traktor (inkl. Reparaturrisiko)	76.70/h
	<u>Pfaden</u> ⁹ ohne Traktor (inkl. Reparaturrisiko) Stundenansatz inkl. Bereitschaftsdienst abz. AHV/IV u. Versicherungsanteile vertragliche Vereinbarungen gehen vor!	

⁸ Falls nicht vertraglich geregelt, gelten die aufgeführten Tarife

⁹ Wie oben



Entschädigungsansätze für Landmaschinen inkl. Reparaturrisiko (gemäss ART-Bericht. Jeweils die Maschinenkosten des Vorjahres (gültiger Tarif ab 1. Januar)

Ausnahmen dazu sind nachfolgende:

Traktor bis 27 PS ohne Mann (nicht mehr in FAT)	20.00/h
Grader 4.5 – 6 (Güter)	35.00/h
Plattenvibrator 650 Kg. (Güter)	20.00/h
Traktor mit 4-Radantrieb Pauschal Winterdienst	52.00/h
Verschiedene Geräte:	
- Heckschaufel(nicht in FAT)	7.00/h
- Heckkran (Mistkran) für Abtransport Gebüsch FF	30.00/h

Die Entschädigungsansätze für die Nutzung privater Landmaschinen werden als Leistungen Dritter ausbezahlt. Die Erfassung erfolgt jeden Monat gemäss dem Rapport. Die Kosten werden intern jeweils auf die entsprechenden Gemeinde-Konten verbucht.

Buchberg, 4. Dezember 2017

GEMEINDERAT BUCHBERG

Der Präsident:
Hanspeter Kern

Die Schreiberin:
Susan Müller